

Restitution von NS-Raubkunst in Deutschland

Freiwillige Selbstverpflichtung soll zur Rückgabe motivieren

Mehr als 60 Jahre nach Beendigung der NS-Diktatur ist die Aufarbeitung des Kunstraubs der Nationalsozialisten noch immer nicht abgeschlossen. Neben der Beschlagnahme sog. entarteter Kunst erfolgte insbesondere ein Entzug jüdischen Kunstbesitzes. Bekanntlich wurde schon bald nach der NS-Machtergreifung Zwang auf jüdische Mitbürger ausgeübt, ihre Kunstsammlungen zu verkaufen oder staatlichen Museen zu überlassen. Auch wurden jüdische Sammlungen beschlagnahmt, um Tauschobjekte für eigene Sammlungen der NS-Funktionäre zu gewinnen.

Die Nachkriegszeit führte zu verschiedenen Wiedergutmachungsgesetzen, deren Restitutionserfolg jedoch unzureichend war. Vor diesem Hintergrund verabschiedete



Nationalsozialisten beschlagnahmt worden waren. Zu den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung gehört insbesondere die Aufforderung, Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu identifizieren, Anstrengungen zu unternehmen, die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen und nach deren Auffinden die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat hierauf mit einer Erklärung vom Dezember 1999 der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auf-

findung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, reagiert. In der Erklärung wird u. a. zugesagt, in den einschlägigen öffentlichen Einrichtungen darauf hinzuwirken, daß Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. Erben zurückergeben werden; und zwar auf der Grundlage

Bibliotheken wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit die Wiedergutmachung nicht bereits anderweitig geregelt ist (z. B. durch Rückerstattungsvergleich). Die gemeinsame Erklärung läßt sich als freiwillige Selbstverpflichtung ansehen, mit der sich die erklärenden Körperschaften zwar nicht rechtlich binden, wohl aber eine gewisse politische, und auch moralische Verpflichtung eingehen wollten.

Vor diesem Hintergrund ist in 2001 eine Handreichung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien veröffentlicht worden, die eine rechtlich nicht verbindliche Orientierungshilfe zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung darstellt. Nachdem es zu weitgehenden Diskussionen um die Restitution des Kirchner-Gemäldes „Berliner Straßenszene“ gekommen war, erschien im Mai 2008 eine überarbeitete Fassung.

In der überarbeiteten Fassung wird empfohlen, bei der Prüfung eines Herausgabeverlangens den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen und eine gerechte und faire Lösung anzustreben, die neben der Rückgabe unter anderem auch in einem Kauf, einem Tausch oder einer (Dauer-)Leihe bestehen kann. Hervorgehoben wird, daß auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung keine durchsetzbaren Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgütern geltend gemacht werden können. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß sich aus der praktischen Handhabung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz eine Selbstbindung der Verwaltung ergeben kann. Außerdem können im Einzelfall öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Rückgabeansprüche bestehen, die noch nicht verjährt sind.

Foto: Public Domain



„Turm der blauen Pferde“ von Franz Marc. Das Gemälde gilt als sein wichtigstes Werk und wurde im 2. Weltkrieg von den Nazis aus einem Museum konfisziert. Später eignete es sich Hermann Göring an

man auf einer internationalen Konferenz in Washington im Dezember 1998 bestimmte Grundsätze in Bezug auf Kunstwerke, die von den

eines Abgleichs mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen. Den jeweiligen Einrichtungen wie Museen, Archiven und